



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2014
(OR. en)**

7687/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0356 (NLE)**

**VISA 70
COEST 84**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14823/13 VISA 207 COEST 317 (COM(2013) 742 final)
Betr.:	Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung

1. Die Kommission hat am 29. Oktober 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung ¹ zusammen mit einem Vorschlag über den Abschluss ² des genannten Abkommens vorgelegt.
2. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat am 25. November 2013 den Beschluss über die Unterzeichnung ³ angenommen und das Abkommen ⁴ wurde am 29. November 2013 in Vilnius am Rande des dritten Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft unterzeichnet.
3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

¹ Dok. 14822/13 VISA 206 COEST 316.

² Dok. 14823/13 VISA 207 COEST 317.

³ Dok. 15553/13 VISA 217 COEST 341, veröffentlicht im ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 7.

⁴ Dok. 15554/13 VISA 218 COEST 342.

4. Am 17. Februar 2014 hat der Rat beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss sowie den Text des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 17846/13 VISA 283 COEST 410 bzw. Dok. 15554/13 VISA 218 COEST 342) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Am 12. März 2014 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Aserbaidschan zuzuleiten ¹.
6. Parallel zu dem Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung wird der Rat auch einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens mit Aserbaidschan ² annehmen.
7. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ³, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland ⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
9. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ Siehe Dok. P7_TA-PROV(2014)0214.

² Siehe Dok. 7644/14 MIGR 32 COEST 78.

³ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁴ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Beschluss über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 17846/13 VISA 283 COEST 410) sowie das Abkommen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15554/13 VISA 218 COEST 342) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.
-